

Mittheilung des Senats

vom 12. Februar 1884.

1. Besetzung des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremerhaven.

Der Senat theilt hierbei den ihm eingereichten Bericht der wegen der Geschäftsüberhäufung bei dem Amtsgericht Bremerhaven niedergesetzten Deputation der Bürgerschaft mit. Nach Prüfung dieses Berichtes ersucht der Senat die Bürgerschaft nunmehr über die in seiner Mittheilung vom 21. Dezember v. J. enthaltenen Anträge in betreff des Amtsgerichts Bremen und der Besetzung des Amtsgerichts Bremerhaven baldigst Beschluß zu fassen.

Bericht.

Anlage.

Infolge des ihr ertheilten Auftrages, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Weise der Geschäftsüberhäufung der beiden Bremerhavener Amtsrichter am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne, hat die Deputation zunächst möglichst festzustellen versucht, durch welche diesen Richtern obliegenden Geschäfte die als vorhanden anerkannte Geschäftsüberhäufung veranlaßt ist und in welchem Maße dieselbe vorliegt, da hierdurch die Erwägung bedingt ist, durch welche Mittel Abhilfe geschaffen werden kann. Der Beweis, daß und in welchem Maße eine Geschäftsüberhäufung bei einem Gerichte stattfindet, kann für eine Deputation und von einer Deputation nur mangelhaft erbracht werden, wesentliche Lücken müssen ihr ergänzt werden durch die von den beteiligten Richtern über das Maß der Geschäftsüberhäufung zu gebende Auskunft und die Erklärung sachverständiger Richter über die aus der Geschäftsstatistik zu ziehenden Folgerungen. Das Urtheil der beteiligten und die besondere Sachkunde unbetheiligter Richter fand die Deputation in dem Kreise ihrer Mitglieder vertreten.

Das Amtsgericht Bremerhaven ist mit zwei Richtern besetzt, sein Bezirk hat nach der letzten Zählung 14 258 Einwohner. Nach der Gerichtsstatistik des Reichs ist durchschnittlich auf etwa 10 000 Bewohner des Reichs ein Amtsrichter zu rechnen. Hiernach könnte man geneigt sein anzunehmen, daß das Maß der den Amtsrichtern in Bremerhaven zufallenden Arbeit ein äußerst geringes oder doch unter Berücksichtigung der außerordentlichen, von einem der Amtsrichter wahrzunehmenden Geschäfte eines Vorsitzers des Seeamtes und einer Kammer für Handelsfachen ein mäßiges sei. Indes die der Statistik zu entnehmenden Folgerungen sind nur richtige, wenn gleiche thatsächliche Verhältnisse der Vergleichung zu Grunde liegen und man würde zu Fehlschlüssen gelangen, wenn man nicht zuerst diese nothwendige Voraussetzung der richtigen Verwendung alles statistischen Materials feststellt.

Eine Heranziehung des nächstliegenden, der Verhältnisse in den Amtsgerichtsbezirken Geestemünde und Lehe, führt, zumal unter Berücksichtigung der den Bremerhavener Amtsrichtern obliegenden Nebengeschäfte zu anderen Ergebnissen. Das Amtsgericht Geestemünde ist bei einer Einwohnerzahl von 23 170 Personen mit drei Amtsrichtern und einem ständigen Hilfsrichter, also vier Richtern, das Amtsgericht Lehe mit einer Einwohnerzahl von 17 972 mit zwei Amtsrichtern und einem ständigen Hilfsrichter, also mit drei Richtern besetzt. Doch auch diese Vergleichung mag hier auf sich beruhen bleiben. Denn für die Frage, mit welcher Zahl von Richtern ein Gericht zu besetzen sei, ist nicht die Zahl der Einwohner seines Bezirks, sondern die Zahl und Bedeutung der demselben obliegenden Geschäfte maßgebend. Diese sind für Bremerhaven infolge außerordentlicher Verhältnisse sowohl ihrer Zahl als der Bedeutung nach, welche sie für die

richterliche Thätigkeit haben, außerordentliche im Vergleich mit den den Richtern bei anderen Amtsgerichten obliegenden Geschäften. Bremerhaven ist der dem örtlichen Umfange nach kleine Hafenplatz einer großen Handelsstadt, Bremerhaven ist der Mittelpunkt des Verkehrs für eine bevölkerte, ihm nicht angehörende Umgegend. Aus diesen besonderen Verhältnissen entstehen dem dortigen Gericht die Anlässe zu vielseitiger, zeitraubender, zeitersplitternder Thätigkeit; diese außerordentlichen Verhältnisse machen es erklärlich, daß — zu welchem Schlussergebnis die Deputation nach eingehender Prüfung aller in Frage kommenden Thatfachen gelangt ist — die zwei Amtsrichter in Bremerhaven allein durch die dem Amtsgericht als solchem obliegenden Geschäfte, also unter Ausschluß der durch das Seeamt und die Kammer für Handelsfachen erwachsenden Geschäfte, in höherem Maße als die acht Richter des Amtsgerichts Bremen in Anspruch genommen sind. Einer Vergleichung der Geschäfte des Amtsgerichts Bremerhaven mit denen des Amtsgerichts Bremen hat die Deputation ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Nur in dieser, einer Vergleichung von ihr übersehbarer Verhältnisse, glaubte die Deputation allein einen sicheren und genügenden Anhalt für die richtige Würdigung des Umfangs der amtsrichterlichen Geschäfte der Bremerhavener Richter zu finden. Auf Grund der ihr von dem Amtsgericht Bremerhaven zugegangenen Auskunft theilt sie nachstehend eine Zusammenstellung der Geschäfte des Amtsgerichts für die Jahre 1880 bis 1883 mit.

Anhängig gewordene Prozesse:	1880	1881	1882	1883
a. beim Amtsgericht.....	761	719	809	871
b. bei der Kammer für Handelsfachen.....	48	68	76	94
Endurtheile auf Verzicht, Versäumnis, Auerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurtheils:				
a. beim Amtsgericht.....	427	423	466	491
b. bei der Kammer für Handelsfachen.....	26	30	40	53
Andere Endurtheile:				
a. beim Amtsgericht.....	190	162	184	156
b. bei der Kammer für Handelsfachen.....	7	11	19	13
Zwischenurtheile:				
a. beim Amtsgericht.....	12	15	8	4
b. bei der Kammer für Handelsfachen.....	4	5	3	2
Beweisbeschlüsse:				
a. beim Amtsgericht.....	98	88	129	118
b. bei der Kammer für Handelsfachen.....	2	9	12	12
Anhängig gewordene Konkurse.....	10	6	16	6
Requisitionen in Civilsachen.....	130	177	157	158
Am 1. Januar anhängige Vormundschaften.....	201	215	225	251
Verklarungen.....	278	238	212	248
Erbe- und Handfestensachen:				
Eigenthumsübertragungen.....	29	29	20	28
Handfestenablieferungen.....	31	29	25	28
Sizungen.....	20	25	20	24
Voruntersuchungen.....	18	24	39	25
Schöffengerichtssachen, in denen Hauptverhandlung stattgefunden hat.....	232	235	298	245
Privatklagesachen.....	20	24	22	18
Strafbefehle.....	8	65	99	116
Erlassene Haftbefehle.....	212	317	251	238
Requisitionen in Strassachen.....	233	312	343	384
Anträge der Staatsanwaltschaft.....	168	175	189	258
Korrespondenz-Journal (eingegangene und abgegangene Schreiben).....	4700	6998	7840	9016
Seeamtssachen:				
a. Gesamtzahl, 1879: 30.....	65	62	67	75
b. Sachen, in denen eine Verhandlung vor dem Seeamt stattgefunden hat, 1879: 14.....	20	31	21	26

Nach dieser Uebersicht ist anzunehmen, daß die Geschäfte des Gerichts im verflossenen Jahre im Vergleich mit den früheren Jahren noch zugenommen haben, wenn man berücksichtigt, daß, worauf noch zurückzukommen sein wird, die Geschäfte auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere die Erledigung von Requisitionen in Strafsachen und von Anträgen der Staatsanwaltschaft, besonders zeitraubende für den Richter in Bremerhaven sind.

Die Deputation theilt ferner nachstehend eine ihr von dem Amtsgerichte Bremen zugegangene Zusammenstellung der Geschäfte dieses Gerichts für die Jahre 1882 und 1883 mit.

	1882	1883
Anhängig gewordene Prozesse.....	4172	4050
Endurtheile auf Veräumnis zc.....	2304	2088
Anderer Endurtheile	558	480
Zwischenurtheile	8	16
Beweisbeschlüsse.....	609	570
Anhängig gewordene Konkurse	108	103
Requisitionen in Civilsachen.....	686	622
Am 1. Januar anhängige Vormundschaften. .	791	829
Verklarungen	20	20
Erbe- und Handfestensachen:		
Eigenthumsübertragungen	902	817
Handfestenablieferungen.....	635	476
Sitzungen	92	87
Voruntersuchungen	—	—
Schöffengerichtssachen mit Hauptverhandlung ..	1563	1406
Privatklagesachen	111	113
Strafbefehle	360	47
Erlassene Haftbefehle.....	285	407
Requisitionen in Strafsachen.....	464	457
Anträge der Staatsanwaltschaft	623	708

Eine Vergleichung beider Uebersichten ergibt, daß die Geschäfte des Amtsgerichts Bremerhaven in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, ohne Berücksichtigung der durch die Voruntersuchungen den dortigen Richtern erwachsenden, etwa ein Viertel der Geschäfte des Amtsgerichts Bremen betragen, somit für die einzelnen Richter das gleiche Maß Arbeit veranlassen.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das Amtsgericht Bremerhaven im Vergleich mit dem Amtsgericht Bremen und im Verhältnis zu der Zahl der Richter durch Vormundschaftssachen in gleichem Maße, durch Verklarungen erheblich mehr, durch Konkurse und in Erbe- und Handfestensachen sehr erheblich weniger in Anspruch genommen. Jedenfalls wird die Minderarbeit in letzteren Sachen ausgeglichen durch die Mehrarbeit, welche dem Amtsgericht Bremerhaven entsteht durch die Verklarungen und vor allem durch die Voruntersuchungen, welche bei der jetzigen Geschäftsvertheilung und bei der bei dieser Vergleichung nur in Rechnung gezogenen Besetzung des Amtsgerichts Bremen mit acht Richtern von dem Amtsgericht Bremen überall nicht übernommen werden.

Nun kommen aber zu Ungunsten der Bremerhavener Richter folgende Momente in Betracht:

Bei dem mit acht Richtern besetzten Amtsgericht Bremen sind die Geschäfte desselben so zu vertheilen, daß der einzelne Richter wesentlich nur Geschäfte gleicher Art zu erledigen hat, bei dem mit nur zwei Richtern besetzten Amtsgericht Bremerhaven fallen dem einzelnen Richter Geschäfte verschiedenster Art zu. Dem Bremerhavener Richter wird im Vergleich mit dem Bremer sein Amt dadurch wesentlich erschwert, daß er der in einer sachgemäßen Arbeitstheilung liegenden Erleichterungen entbehrt.

Der Bremerhavener Richter ferner ist in Anlaß des nur zeitweiligen Aufenthalts der Schiffsmannschaften in Bremerhaven durch eilige Sachen und infolge dessen auch durch schleunig zu erledigende Requisitionen in Strafsachen, Anträge der Staatsanwaltschaft, durch von Amtswegen wegen Gefahr im Verzuge

vorzunehmende, in den Geschäftsübersichten nicht aufgeführte Untersuchungen, sodann durch Verhandlung mit der deutschen Sprache nicht kundigen Personen weit mehr als der Bremer Richter in Anspruch genommen. Derartige Sachen nehmen Zeit und Kraft des Richters verhältnismäßig weit mehr in Anspruch als die zwanglos in sachgemäßer Zeiteintheilung zu erledigenden Sachen.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Bremerhavener Amtsrichter allein durch die streng amtsrichterlichen Geschäfte mehr in Anspruch genommen werden als die Bremer Amtsrichter, daß daher deren Geschäftslast unter Hinzutritt der durch das Seeamt und die Kammer für Handelsfachen herbeigeführten Geschäfte eine dergestalt übermäßige ist, daß hier eine wesentliche Geschäftserleichterung zu erwirken im Interesse der Justiz wie im berechtigten Interesse der Richter geboten erscheint.

Es ist nun in Frage gestellt, ob nicht den Amtsrichtern durch Abnahme der Voruntersuchungen, der seeamtlichen Geschäfte und Aufhebung der Kammer für Handelsfachen geholfen werden könne.

Von den erwähnten Geschäften können dem Amtsgericht durch Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft nicht abgenommen werden die Voruntersuchungen. Denn gemäß § 183 der Strafprozeßordnung haben Staatsanwaltschaft und Landgericht darüber zu befinden, ob im Einzelfall die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter zu übertragen sich empfehle. Falls sachliche Gründe die Uebertragung empfehlen, darf die Rücksicht auf persönliche Gründe die genannten Behörden von der Uebertragung, beziehungsweise dem auf Uebertragung gerichteten Antrage nicht zurückhalten. Die häufige Ueberweisung von Voruntersuchungen an das Amtsgericht Bremerhaven hat in vielen Fällen darin ihre Veranlassung, daß in der Regel, wenn Seeschiffe oder deren Besatzung zu dem Straffall in Beziehung stehen, eine sachgemäße Führung und schnelle Erledigung der Voruntersuchung am besten gesichert erscheint, wenn diese dem Amtsgericht Bremerhaven übertragen wird. An dieser thatsächlichen Veranlassung und der entsprechenden reichsgesetzlichen Verpflichtung der Behörden, sie zu berücksichtigen, ist nichts zu ändern.

Die Wiederaufhebung der Kammer für Handelsfachen ist ausführbar, indes in Berücksichtigung der Wünsche der Bremerhavener Bevölkerung nicht zweckmäßig, wenn nicht überwiegende Gegengründe sie rechtfertigen. Und diese liegen nicht vor, weil durch diese allein der Geschäftsüberlastung des Gerichts nicht abgeholfen wird, und dies um so weniger, als nach den früher gemachten Erfahrungen zu erwarten ist, daß solchenfalls ein großer Theil der Handelsfachen infolge einer Verständigung der Parteien mittelst Prorogation dem Amtsgericht zugewiesen bleiben würde.

Dennoch würde die Deputation die Aufhebung der Kammer für Handelsfachen und ferner empfehlen, daß auf eine Beschränkung der Uebertragungen von Voruntersuchungen auf das Amtsgericht thunlichst hingewirkt werde, wenn dem Amtsgericht den wesentlichen Theil seiner Nebengeschäfte, die seeamtlichen Geschäfte, abzunehmen ausführbar wäre, da solchenfalls eine wesentliche Geschäftserleichterung in Aussicht stände. Daß diese Abzweigung aber nicht ausführbar sei, davon hat sich die Deputation nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse in der überwiegenden Mehrheit ihrer Mitglieder überzeugt.

Muß der Sitz des Seeamts in Bremerhaven bleiben, so muß auch der Vorsitz im Seeamt und damit die Leitung der Geschäfte einem der dortigen Amtsrichter verbleiben. Denn ein anderer geeigneter Beamter für dieses, für die Bremischen Schifffahrtsinteressen wichtige, gemäß § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, für den Inhaber die Fähigkeit zum Richteramt voraussetzende Amt findet sich in Bremerhaven nicht, und den Vorsitz und die Geschäftsleitung einem nicht am Sitz des Gerichts wohnhaften Beamten zu übertragen, würde nach Art und Umfang der Geschäfte unausführbar sein. Denn selbstverständlich fordert zumal die Untersuchung von Seeunfällen die ständige Anwesenheit des mit allen Vorermittlungen beauftragten Vorsitzers des Gerichts am Sitz des Gerichts im Hafenplatz, da die Voruntersuchung zumal in den häufig vorkommenden Kollisions- und Strandungsfällen nur sachgemäß und mit der wünschenswerthen Beschleunigung geführt werden kann, wenn sofort während des

in der Regel nur kurze Zeit dauernden Aufenthalts der betreffenden Schiffe und Mannschaften im Hafen die Besichtigung jener und die Vernehmung dieser ausgeführt werden kann.

Im Fall der Verlegung des Sitzes des Seeamts nach Bremen würde allerdings der Vorsitz im Gericht einem Senator oder einem hiesigen Richter übertragen werden können und würde zu erwägen sein, ob ersteres oder letzteres vorzuziehen sei. Indes eine Verlegung des Sitzes des Seeamts nach Bremen ist nach Ansicht der Deputation ungeeignet und aus formellen Gründen unausführbar.

Die Seeämter haben festzustellen, ob ein Seeunfall durch den Schiffer oder Steuermann verschuldet oder durch Mängel des Schiffes oder des Fahrwassers veranlaßt ist. Zuständig für die Untersuchung ist dasjenige Seeamt, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes oder der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfall zunächst erreicht. Hieraus ergibt sich, daß zweckmäßigerweise nur ein Hafenplatz Sitz eines Seeamtes sein kann, und zur Zeit ist für das Wesergebiet der vornehmliche Hafenplatz in diesem Sinne Bremerhaven, nicht Bremen. Denn nur dort, nicht hier, kann die Untersuchung angezeigter Seeunfälle schnellig begonnen und zweckentsprechend schnellig und sachgemäß erledigt werden. Nur dort, nicht hier, ist der Vorsitz einer solchen Gerichts in der Lage, sich alle, auch für ihn, und zumal für ihn, nicht nur für die Beisitzer, wünschenswerthe spezielle Sach- und Personalkunde zu verschaffen und zu erhalten. Nur dort, nicht hier, wenn Kollisionen oder Strandungen den Seeunfall bilden — und diese Fälle bilden die Mehrzahl — können Mannschaften sofort vernommen und Schiffe wiederholt, so oft es im Laufe der Untersuchung erforderlich, besichtigt werden. Nur dort, nicht hier, können die Untersuchungen ohne unverhältnismäßige Kosten geführt werden. Im Jahre 1883 sind von 197 zu vernehmenden Zeugen 178 zur Zeit der Untersuchung in Bremerhaven anwesend gewesen und nur 19 von auswärts geladen. Für das Jahr 1883 sind die Mehrkosten, welche durch Ladungen von Zeugen, Diäten und Fahrkosten entstanden wären, wenn Bremen der Sitz des Gerichts gewesen wäre, auf M. 2170 veranschlagt.

Endlich und vor allem kommt in Betracht, daß eine Verlegung des Sitzes des Seeamts nach Bremen voraussichtlich nicht zu erreichen oder doch nur zu erreichen sein würde mit dem Opfer einer wesentlichen Minderung der Wirksamkeit des Bremischen Seeamts und demnach der Benachtheiligung wichtiger Interessen der Bremischen Handelsflotte. Nach § 6 des Seeunfallgesetzes steht die Abgrenzung der Bezirke der Seeämter dem Bundesrath zu und ist demgemäß durch Bekanntmachung des Bundesraths (Centralblatt vom 9. Dezember 1877) dem Seeamt Bremerhaven als Bezirk die Küste von der Westgrenze des Amts Nisebüttel und der Weser Till-Tonne bis zur Weser, einschließlich des westlichen Ufers derselben von Bleggen abwärts, zugewiesen. Bei diesem Seeamt sind demnach außer Bremen die Nachbarstaaten Preußen und Oldenburg wesentlich betheiligt. Daß letztere sich mit der Verlegung des Sitzes des Seeamts mit dem erwähnten Bezirk nach Bremen einverstanden erklären werden, ist nicht anzunehmen, da ihnen daran liegen muß, ein Seeamt an der Mündung der Weser, sei es in Bremerhaven oder in Geestemünde zu besitzen. Und daß die Zuständigkeit eines Seeamts Bremen etwa auf die Kollisions- und Strandungsfälle der die stadtbremischen Häfen anlaufenden Seeschiffe beschränkt werde, wird man nicht in Aussicht nehmen dürfen.

Aus diesen Gründen hält die Deputation dafür, daß auch durch eine Abzweigung der seeamtlichen Geschäfte dem Amtsgerichte nicht geholfen werden kann. Sonstige besondere Einrichtungen, wodurch der dortigen Geschäftsüberhäufung in geeigneter Weise abgeholfen werden könnte, vermag die Deputation nicht in Vorschlag zu bringen, und muß sie demnach empfehlen, daß ein dritter Richter für das Amtsgericht Bremerhaven ernannt werde.

(gez.) **Vürman.**

(gez.) **Stadtländer.**

2. Abänderung des Hafengesetzes für Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, betreffend Abänderung des Hafengesetzes für Bremerhaven, eingereicht, welchen der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Artikel 4 des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 15. Oktober 1872 bestimmt:

„Handlungen und Unterlassungen, welche den vom Hafenamte erlassenen allgemeinen Vorschriften oder den besonderen Anordnungen des Hafenamts und der Hafenbeamten zuwiderlaufen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft bis zu sechs Wochen geahndet.“

Die Höhe der in dieser Bestimmung angedrohten Strafe, welche das Maß der Uebertretungsstrafen überschreitet (Vergl. § 1 des Strafgesetzbuchs) hat zur Folge, daß, nach Maßgabe der Vorschriften in § 453 der Strafprozeßordnung und des § 94 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze, das Amt in Bremerhaven, welchem, nach Artikel 1 des Hafengesetzes, die Ausübung der Strafpolizei im Verwaltungswege zusteht, nicht in der Lage ist, gegen Kontraventionen wider das Hafengesetz und die Hafenordnung mit Strafverfügungen vorzugehen, sondern daß in diesen Fällen stets die Gerichte in Bewegung zu setzen sind. Es liegt im Bedürfnisse und entspricht den Verhältnissen, hierin Wandel zu schaffen, und zu dem Behufe die in Artikel 4 des Hafengesetzes angedrohte Strafe auf das Maß der Uebertretungsstrafen, also auf 150 M. oder Haft, herabzusetzen. Gleichzeitig wird im Artikel 1, Absatz 2, die nicht mehr zutreffende Bezugnahme auf die §§ 23 bis 25 der Bremischen Strafprozeßordnung vom 26. Dezember 1870, durch die entsprechende Bezugnahme auf die §§ 94 bis 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze zu ersetzen sein; auch sind infolge der erwähnten Aenderung in dem 2. Absatz des Artikels 4 die Worte: „vor Gericht gestellt“ in die Worte: „zur Verantwortung gezogen“ abzuändern.

Soll diesen Anträgen gemäß das Hafengesetz einer Revision unterzogen werden, so empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit einige Abänderungen untergeordneter Natur gleichfalls zu beschließen.

Zunächst wird in Artikel 1, der inzwischen eingetretenen neuen Organisation entsprechend, statt „Amtmann“ „Vertreter des Amts“ zu sagen sein. Sodann erscheint es zweckmäßig, die in Artikel 6, Absatz 3, dem Hafenmeister eingeräumte Befugnis, Gegenstände, welche ohne Erlaubnis auf der Raje lagern, für Rechnung des Eigenthümers fortzuschaffen zu lassen, auf die öffentlichen Lagerplätze auszu dehnen. Endlich wird in Artikel 8, Absatz 1, in welchem bestimmt wird, daß die Hafenabgaben vom Hafenamte im Administrativwege beigetrieben werden können, das Wort „Administrativwege“ durch das Wort „Verwaltungswege“ zu ersetzen und im Hinblick auf das inzwischen eingeführte Feuer- und Bakengeld neben den Hafenabgaben auch diese Abgabe zu erwähnen sein.

Hiernach ergeben sich die folgenden Abänderungsvorschläge:

1) Art. 1, erster Satz, ist wie folgt zu fassen:

„Das Hafenamt zu Bremerhaven besteht aus dem Hafen-Baudirektor, dem ersten Hafenmeister und dem Vertreter des Amts.“

2) In Art. 1 Absatz 2 sind die Worte: „§§ 23 bis 25 der Strafprozeßordnung vom 26. Dezember 1870“ durch die Worte: „§§ 94 bis 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze“ zu ersetzen.

3) In Art. 4 ist der erste Satz folgendermaßen abzuändern:

„Handlungen und Unterlassungen, welche den vom Hafenamte erlassenen allgemeinen Vorschriften oder den besonderen Anordnungen des Hafenamts und der Hafenbeamten zuwiderlaufen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet, vorbehaltlich u. s. w.“

In Absatz 2 sind die Worte: „vor Gericht gestellt“ durch die Worte: „zur Verantwortung gezogen“ zu ersetzen.

4) In Art. 6 Absatz 3 ist hinter dem Worte Kaje einzuschalten: „oder öffentlichen Lagerplätzen.“

5) In Art. 8 Absatz 1 sind hinter dem Worte „Boothülfe“ einzufügen die Worte: „sowie das in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juni 1877, betreffend das Tonnen- und Bakenamt, zu erhebende Feuer- und Bakengeld“; ferner die Worte „im Administrativwege“ durch die Worte „im Verwaltungswege“ zu ersetzen.

Die unterzeichnete Deputation beantragt, die obigen Abänderungen beschließen und demgemäß dem anliegenden, entsprechend abgeänderten Entwurfe eines Hafengesetzes für Bremerhaven, da die neue Publikation des Gesetzes aus praktischen Gründen sich empfiehlt, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen zu wollen.

(gez.) Buss. (gez.) Franz Tecklenborg.

Hafengesetz für Bremerhaven.

Unteranlage.

Vom 1884.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung des Hafengesetzes für Bremerhaven vom 15. Oktober 1872 das Folgende:

§ 1.

Das Hafenamt zu Bremerhaven besteht aus dem Hafenbandirektor, dem ersten Hafenmeister und dem Vertreter des Amtes daselbst. Dasselbe ist die ausführende Verwaltungsbehörde für die Hafenangelegenheiten und Hafenpolizei nach Maßgabe der Anordnungen und Aufträge des Senats und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Die in §§ 94 bis 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze, erwähnten Befugnisse der Verwaltungsbehörde übt jedoch das Amt zu Bremerhaven aus.

Den Hafenmeistern und den Unterbeamten derselben liegt insbesondere die Aufsicht über den Hafen und alle denselben besuchenden Schiffe ob.

Beschwerden gegen die Hafenmeister sind bei dem Hafenamt, Beschwerden gegen das Hafenamt bei dem Senat einzubringen.

§ 2.

Das Hafenamt erläßt mit Genehmigung des Senats die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Hafen und dessen Umgebung, sowie bei Benutzung der Hafenanstalten erforderlichen allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 3.

Den die Handhabung der Hafenordnung betreffenden Anordnungen des Hafenamtes, der Hafenmeister und der Unterbeamten derselben ist Jedermann Folge zu leisten verpflichtet. Denselben, sowie den Polizeibeamten zu Bremerhaven steht das Recht zu, jederzeit die im Hafen befindlichen Schiffe zu betreten.

§ 4.

Handlungen und Unterlassungen, welche den vom Hafenamte erlassenen allgemeinen Vorschriften oder den besonderen Anordnungen des Hafenamtes und der Hafenbeamten zuwiderlaufen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, oder mit Haft geahndet, vorbehaltlich der nach allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen und der Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens.

Wenn eine Unterlassung der Befolgung der gedachten allgemeinen Vorschriften oder besonderen Anordnungen in Frage steht, oder wenn eine denselben zuwider laufende Handlung auf dem Schiff vorgefallen und der Schiffsbesatzung oder den im Dienst des Schiffs beschäftigten Hilfsarbeitern zur Last zu

legen ist, so wird die verwirkte Geldstrafe, falls der Schuldige vor Abgang des Schiffs nicht ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden kann, gegen den Schiffsführer als Vertreter des Schiffs erkannt.

§ 5.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken der Vor- und Binnenhäfen oder Raken an der Geeste oder an sonstigem öffentlichen Eigenthum ein Schaden verursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffs zum Ersatze des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschuldung der Schiffsbesatzung und der im Dienst des Schiffs beschäftigten Hilfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffs, Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffs veranlaßt ist.

§ 6.

Der Hafenmeister ist befugt, alle Arbeiten, zu welchen infolge der Hafenordnung der Schiffsführer verpflichtet ist, im Fall der Unterlassung oder Verzögerung der Vornahme dieser Arbeiten, namentlich auch im Fall der Abwesenheit des Schiffsführers, sowie eines Vertreters oder Bevollmächtigten desselben, für Rechnung des Schiffs ausführen zu lassen.

Dies gilt insbesondere auch wenn ein Schiff im Hafen gesunken ist und dasselbe nebst der Ladung nicht unverzüglich gehoben und herausgeschafft wird.

Ebenso ist der Hafenmeister befugt, Gegenstände, welche ohne Erlaubnis auf der Rake oder öffentlichen Lagerplätzen lagern, für Rechnung des Eigenthümers fortschaffen zu lassen. Solche Gegenstände können, wenn der Eigenthümer dieselben nicht nach vorgängiger Aufforderung, welche im Fall seiner Abwesenheit oder Unbekanntheit in einem öffentlichen Blatt erfolgen kann, binnen acht Wochen gegen Zahlung der Fortschaffungs- und Lagerungskosten in Empfang nimmt, für Rechnung des Eigenthümers öffentlich verkauft werden.

§ 7.

Für alle nach Art. 4, Absatz 2, Art. 5 und 6 von dem Schiffsführer, Schiffsleuten oder Arbeitern verwirkten Strafgeelder, sowie schuldigen Entschädigungsbeträge und Kosten, haftet das Schiff und die Fracht vorbehaltlich des Regresses des Schiffseigenthümers gegen den Schuldigen.

§ 8.

Alle Hafenabgaben, einschließlich der Krahngelder und Gebühren für Lootsen und Boothülfe, sowie das in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juni 1877, betreffend das Tonnen- und Bakenamts, zu erhebende Feuer- und Bakengeld, können vom Hafenamts im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Vor Berichtigung der auf dem Schiffe haftenden Abgaben, Strafgeelder, Entschädigungsbeträge und Kosten ist das Auslaufen aus dem Hafen nicht gestattet.

§ 9.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen, oder durch sonstige Umstände verursacht sein, ist der Bremische Staat nicht verhaftet.

§ 10.

Die Unterstützung hilfsbedürftiger Schiffsleute, welche noch nicht von der zuständigen Behörde abgemustert sind, fällt dem Schiffe zur Last.

Die aufgewandten Unterstützungskosten sollen jedoch, wenn andere Privatpersonen oder Behörden zu deren Ersatz verpflichtet sind, amtsseitig beigetrieben und dem Schiffseigner, welcher sie gezahlt hat, erstattet werden.

Beschlossen Bremen 2c.

3. Schlachthof.

Auch der Senat genehmigt das Budget für den Schlachthof mit denjenigen Aenderungen, welche die Bürgerschaft zu demselben beschlossen hat.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat ferner die Deputation für den Schlachthof mit einem Berichte darüber beauftragt, ob es möglich sei, daß den Bewohnern der Südvorstadt gestattet werde, nicht nur zu bestimmten Stunden, sondern während der ganzen Geschäftszeit auf dem Schlachthofe zu schlachten; dagegen lehnt der Senat es ab, die Deputation auch zu einem Beschlusse darüber aufzufordern, ob nicht den Bewohnern der Südvorstadt gestattet werden könne, in ihren Privathäusern zu schlachten, da zu einer Wiederaufhebung des seit Jahresfrist auch für die Südvorstadt bestehenden Schlachthofzwanges kein ausreichender Grund vorliegt.

4. Stadtbibliothek.

Der Senat theilt den eingegangenen Jahresbericht des Stadtbibliothekars für das Jahr 1883 der Bürgerschaft hierneben zur Kenntnissnahme mit.

Bericht über die Stadtbibliothek für das Jahr 1883.

Anlage.

I. Benutzung der Bibliothek.

Im Jahre 1882 wurden 13 606, im verflossenen Jahre 13 870 Bände ausgeliehen: ein Beweis des sich beständig steigenden Interesses für die Stadtbibliothek, wie es bis jetzt erfreulicherweise von Jahr zu Jahr constatirt werden konnte. Daß angesichts dieser Thatfache und des Umstandes, daß der Bücherschatz sich jährlich annähernd um 1000 Bände vermehrt, die oft beklagte Unzulänglichkeit der jetzigen Räumlichkeiten nur immer empfindlicher wird, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Der Unterzeichnete kann stets nur aufs neue um baldige Abstellung der alten Uebelstände bitten und die Versicherung hinzufügen, daß der bisherige Zustand einen wesentlichen Aufschwung des hiesigen Bibliothekwesens und der mit ihm zusammenhängenden wichtigen geistigen Interessen nothwendig verhindern muß. Als der Unterzeichnete für die Zeit vom 7. bis 10. November zusammen mit dem Archivar aus den Beständen der Stadtbibliothek, des Archivs und dem Besitze hiesiger Bürger eine Ausstellung von Reformationsmemorabilien (Urkunden, Manuscripte, Druckschriften, Bildwerke u. s. w.) im Konventsaal des Künstlervereins zusammensetzte, fand diese „Luther-Ausstellung“ einen so lebhaften Zuspruch, daß der Gedanke nahelag, es könnten, ständen der Stadtbibliothek ähnliche nicht einmal übermäßig große Lokalitäten auf ihrem eigenen Grund und Boden zur Verfügung, noch ungleich günstigere Resultate erzielt werden. Die Frequenz erreichte die Gesamtzahl von 2223 Besuchern und übertraf damit auch die höchsten Erwartungen. Leider konnte das Lesezimmer der Stadtbibliothek diejenigen, die durch jene Ausstellung angeregt die Schätze dort bei größerer Muße zum zweiten Male zu besichtigen wünschten, bei seinen unzureichenden Einrichtungen nicht zu längerem Verweilen einladen, und so verloren sich die Nachwirkungen bald wieder.

II. Vermehrung des Bücherschatzes.

Die Stadtbibliothek erwarb im Jahre 1883 durch Kauf 243 Bände, durch Schenkung vom Senat 62, vom Naturwissenschaftlichen Verein 203, vom Arztlichen Verein 106, von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins 64, von deutschen Universitäten 51, von Privaten 114, durch Ueberweisung seitens des Lehrerkomitees 97, zusammen 940 Bände. Daß die für die künftigen Anschaffungen verfügbaren Mittel bei dem Stande der jetzigen Publizistik und den vielseitigen Rücksichten, die der Stadtbibliothekar auch bei möglichst strenger Beschränkung auf die vorzugsweise zu pflegenden Fächer zu nehmen hat, nicht mehr ausreichen, verhehlt sich der Unterzeichnete nicht; doch behält er sich bei der Dringlichkeit anderer (der baulichen) Angelegenheiten diesbezügliche Anträge bis auf weiteres

vor. Außer dem in dankenswerthester Weise vom hohen Scholarchat gewährten außerordentlichen Zuschuß empfing die Stadtbibliothek wie bisher so auch diesmal von der Domgemeinde, den Gemeinden von St. Ansgarii und U. L. Frauen und dem Naturwissenschaftlichen Verein die früheren Beiträge für theologische resp. naturwissenschaftliche Anschaffungen.

III. Bibliothek-Arbeiten.

Die Katalogisirung nahm den bisherigen erprobten Verlauf. Auch die sonstigen Arbeiten gingen den üblichen Gang. Besondere Hervorhebung bedarf außer der sub I. bereits erwähnten „Luther-Ausstellung“ die Wiederaufnahme der Bestrebungen des früheren „Bibliothek-Vereins“. Zwar ist zunächst noch von einer Vereinigung sämtlicher hiesigen Bibliothekare in regelmäßigen Sitzungen Abstand genommen worden, doch haben sich die Vorstände der größeren Bibliotheken dahin verständigt, daß die Ziele die früheren zu bleiben haben: die Verhütung einer Zersplitterung der in unser Stadt für bibliothekische Zwecke verfügbaren Mittel; möglichste Begrenzung der von den einzelnen Bibliotheken vorzugsweise zu berücksichtigenden Fächer; Centralisirung aller bibliothekarischen Interessen und Bestrebungen in der Stadtbibliothek. Demgemäß wird dahin gewirkt werden, möglichst sämtliche Accessionskataloge der hiesigen Bibliotheken in der Stadtbibliothek zu vereinigen und den so zu sagen konkurrierenden Bibliotheken, deren Ressorts sich berühren, Gelegenheit zu geben, sich ebenfalls auf der Stadtbibliothek über die gegenseitigen Anschaffungsprojekte zu verständigen. Bei dem dankenswerthen Entgegenkommen der hiesigen Bibliotheksvorstände hofft der Unterzeichnete bald berichten zu können, daß der erneute Versuch sich praktisch bewährt. Was die Stadtbibliothek selbst betrifft, so hat sie freilich schon in den letzten Jahren stets die Praxis verfolgt, Anschaffungen, die nicht unbedingt in ihr Fach schlugen, abzulehnen, sobald eine Fachbibliothek dieselben zu verfügen hätte, und nur in Fällen, in denen ein Werk einen so zahlreichen Leserkreis findet, daß seine Anschaffung nicht auf eine der übrigen Bibliotheken beschränkt bleiben dürfte, dasselbe gleichwohl zu erwerben. Auch die Centralisirung der Bibliotheksinteressen ist in den letzten Jahren insofern zur Thatsache geworden, als sich die Kataloge der Hauptschule, des Museums, des kaufmännischen Vereins, der Centralvolksbibliothek, der Technischen Abtheilung u. a. in der Stadtbibliothek vereint finden und wiederholt durch Vermittelung der Stadtbibliothek auch für weitere Kreise die Benutzung der Vereinsbibliotheken vermittelt wurde.

Weiteres ist nicht zu berichten.

Heinr. Vulthaupt, Dr.,
Stadtbibliothekar.